

Christina Hinton
Reichenberger Str. 8

64521 Groß-Gerau, den 07.03.2017

Herrn
Ministerpräsident Volker Bouffier
Hessische Staatskanzlei
Georg-August-Zinn-Str. 1
65183 Wiesbaden

„Kirchenasyl“ ist verfassungsfeindliches Unrecht!

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Hiermit ersuche ich Sie, die nachstehenden Kirchenverträge des Landes Hessen aus verfassungsrechtlichen Gründen außerordentlich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen:

- Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 (kirchliche Vertragspartner waren die Landeskirchen "Altpreußische Union", Frankfurt/Main, Hannover (lutherisch), Hannover (reformiert), Hessen-Kassel, Nassau, Schleswig-Holstein sowie Waldeck und Pyrmont),
- Vertrag des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963,
- Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960,
- Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen vom 11. November 1986.

Das Kirchenasyl ist seinem Wesen nach eben kein zweites, konkurrierendes Recht zum staatlichen Recht:

Begründung:

Durch die Vertragskündigungen sollen die sogenannten Amtskirchen (das sind die römisch-katholische Kirche und die in Rede stehenden evangelischen Religionsgesellschaften) ihren Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts verlieren.

Auf Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (sogenannte „Weimarer Reichsverfassung“ – WRV) und auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 102, 370 ff.) zu den Voraussetzungen für die den Kirchen gewährte Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird ausdrücklich hingewiesen.

In **Hessen** haben im bisher letzten voll dokumentierten Jahr 130 Menschen in 96 Fällen Kirchenasyl erhalten. Nur in einem Bundesland gab es mehr solche Fälle der Nächstenliebe.

Das Netzwerk aller Kirchengemeinden bietet im Falle einer drohenden Abschiebung Flüchtlingen in der [Kirche](#) Asyl, wenn "begründete" Zweifel an einer gefahrlosen Rückkehr bestehen. In den Fällen von Kirchenasyl sind nach Diehls Worten **fast alle** Herkunftsländer von [Flüchtlingen](#) zu finden.

Für 2016 geht die Gruppe bundesweit von etwas mehr Kirchenasylan als im Vorjahr aus. Genaue Länderzahlen lägen noch nicht vor, sagte ein Sprecherin in Berlin.

Datum	Kirchenasyle	Personen /davon Kinder	Dublin Fälle
31.01.2017	323	547 / 145	267
21.12.2016	308	515 / 131	252
17.11.2016	308	511 / 130	250
20.10.2016	304	505 / 129	248
10.09.2016	292	463 / 111	235
27.07.2016	303	473 / 110	246
03.06.2016	284	452 / 108	234
11.05.2016	266	417 / 91	227
18.04.2016	271	425 / 91	232
17.03.2016	274	427 / 92	235
12.02.2016	270	450 / 108	234
20.01.2016	277	449 / 103	241

<http://www.kirchenasyl.de/aktuelles/>

Stärker noch als die Zahl der Flüchtlinge ist die Zahl der Kirchenasyle in Deutschland gestiegen. Waren es vor vier Jahren nur siebzig Flüchtlinge, die in Kirchengemeinden Schutz suchten, könnten es inzwischen schon fünfhundert (oder mehr) sein. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ärgert das schon lange. Nun ist auch der Chor von Politikern lauter geworden, denen diese Zunahme zu groß ist. Bundesinnenminister de Maizière hat sich an ihre Spitze gestellt mit dem Satz: „Die Verfassung gilt gegenüber jedermann, auch gegenüber der Kirche.“ Wenn Behörden die Abschiebung anordneten, dürften sich Kirchengemeinden nicht in den Weg stellen.

Das moderne Kirchenasyl führt vor Augen, dass es auch in der Flüchtlingsfrage zwei Wahrheiten gibt, die miteinander konkurrieren: Selbst wenn viele Flüchtlinge **keine verfolgten** Oppositionellen sind; selbst wenn sie aus wirtschaftlichen und nicht aus humanitären Gründen hier ihr Glück suchen und **absichtlich ihre Papiere vernichten; und selbst wenn sie volkswirtschaftlich mehr Kosten verursachen als Nutzen bringen** – wer könnte ihnen das verdenken? **Das Kirchenasyl reißt diesen moralischen Graben auf, so dass er offen zutage tritt**

Ich zitiere aus der FAZ vom 12.12.2014

Weil einer Flüchtlingsfamilie aus dem Iran die Abschiebung drohte, kümmerte sich eine Gemeinde in **Groß-Gerau** um sie - und gewährte Kirchenasyl. Die mittelalterliche Tradition verändert noch heute Leben.

Die Familie bekam ein **Visum für die EU bei der italienischen Botschaft in Teheran** und flog nach Frankfurt, wo Verwandte wohnen. Sie stellte Asyl-Antrag und wurde Groß-Gerau zugewiesen. Doch dann drohte die Abschiebung nach Italien, das die Visa ausgestellt hatte. Die Deutsche Bischofskonferenz hält trotz der Beschwerden von Innenminister de Maizière am Kirchenasyl fest. Vor einigen Wochen haben sich doch die deutschen Behörden für zuständig erklärt. Die Familie kann bald in eine eigene Wohnung ziehen, ganz in der Nähe der Kirchengemeinde.

Steht die Kirche über dem Gesetz und über den Rechten derer, die schon länger hier leben?

Als bekannt zum unterstellen ist, daß Kirchenasyl regelmäßig mißbraucht wird.

Aktuell zum 17.02.2017

Wir wissen zurzeit von 315 Kirchenasylen mit mindestens 530 Personen, davon sind etwa 141 Kinder. 254 der Kirchenasyle sind sogenannte Dublin Fälle.

Bekannt ist BAMF-Präsident [Manfred Schmidt](#) hatte zuvor die Praxis des Kirchenasyl heftig kritisiert. Die Tradition des Kirchenasyls sei aus guten Gründen vom Staat toleriert worden, „solange sie für die Klärung von umstrittenen Einzelfällen genutzt wurde“, sagte er. Inzwischen habe er aber den Eindruck, dass die Kirchen das Asyl immer häufiger als Systemkritik am europäischen Dublin-System der Zuständigkeitsverteilung nutzen.

Neben dem BAMF-Chef hatte zuletzt auch Bundesinnenminister [Thomas de Maizière](#) (CDU) das Kirchenasyl verurteilt. Er warf den Kirchen vor, sich über staatliches Recht zu stellen. CDU-Generalsekretär Peter Tauber warnte in der „Zeit“-Beilage „Christ & Welt“ (Donnerstag) vor einem Missbrauch. Wenn Gemeinden „die Tore im wahrsten Sinne des Wortes aufmachen würden und in großer Zahl Flüchtlinge aufnehmen und einer juristischen Überprüfung ihres Wunsches auf Asyl entziehen sollten, kann das der Staat nicht dulden. Dann wäre der Rechtsstaat infrage gestellt.“ Die Zahl der Fälle von Kirchenasyl war in den vergangenen Monaten stark gestiegen.

Zur Sach- und Rechtslage:

Das sogenannte Kirchenasyl ist durch den Codex Iuris Canonici (CIC), das „vom 1. Adventssonntag 1983 an verbindliche Gesetzbuch der lateinischen Kirche“⁴¹ abgeschafft worden, weil der in seinem Vorgänger, dem CIC von 1917 behauptete Anspruch auf kirchliches Asyl nicht mehr Inhalt des aktuellen Gesetzbuches ist. Der damalige – 1983 – Vorsitzende des Deutschen Bischofskonferenz, Herr Joseph Kardinal Höffner, schrieb in seinem Geleitwort zur lateinisch-deutschen Ausgabe, der neue CIC von 1983 „will [...] allen Gliedern des Volkes Gottes ihren Platz in der kirchlichen Rechtsordnung, ihre Rechte und Pflichten, ihre rechtlichen Möglichkeiten und die Erwartungen an ihre rechtlich geordnete Teilhabe [...] der Verwirklichung der kirchlichen Sendung klar umschreiben

Das Asylrecht für politisch Verfolgte ist in Artikel 16a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und in einfachen Bundesgesetzen völlig durchnormiert und abschließend geregelt; dieses vollumfängliche Regelwerk läßt für private oder kirchliche Abweichungen oder Ergänzungen keinen Raum, denn solche Absprachen sind *per se* verfassungswidrig und rechtsstaatsfeindlich, weil sie die nach „Gesetz und Recht“ gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG entschiedenen Fälle pauschal in Frage stellen und die zuständigen Amtsträger, welche diese Fälle entschieden haben, diskriminieren.

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland und in ihren Ländern keinen vernünftigen Grund, am Ende eines rechtsstaatlichen [Verwaltungs- oder Gerichts-] Verfahrens eine willkürliche „ultima ratio“ zum Nachteil der nach Gesetz und Recht zuständigen Amtsträger – bzw. zum Vorteil einer gemäß § 95 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) illegal in das Bundesgebiet eingereisten oder illegal im Bundesgebiet aufhältigen Person – zu vermuten.

Das arrogante „Kirchenasyl“ ist in Deutschland verfassungs-, gesetz- und rechtswidrig, und ein „zum Himmel stinkendes verfassungsfeindliches Unrecht“ (sic!) gegen den Rechtsstaat und seine treuen Diener!

Bedauerlicherweise häufen sich seit dem Beginn der sogenannten „Flüchtlingswelle“ oder „Flüchtlingskrise“, welche in Wirklichkeit eine illegale Masseneinwanderung ist, Berichte über die Gewährung des sogenannten Kirchenasyls für Personen, welche zunächst illegal nach Deutschland eingewandert sind, und am Ende eines rechtsstaatlichen Verfahrens illegal die Ausreise verweigern und illegal durch kirchliches Personal – auch in Hessen – im „Kirchenasyl“ versteckt und beherbergt werden. Die Duldung dieser fortgesetzten, dauernden und ausufernden Illegalität ist eines Rechtsstaates unwürdig!

Die in Rede stehenden „Amtskirchen“ und ihre Gliederungen verhielten sich in der Vergangenheit – und verhalten sich in der Gegenwart – durch das praktizierte „Kirchenasyl“ langdauernd und nachhaltig ganz extrem verfassungsfeindlich und rechtsuntreu.

Nach den Verfassungsgrundsätzen aus Artikel 20 Abs. 2 und 3 GG (Rechtsstaatsgebot) sind die amtskirchlichen Verfassungsverstöße gegen den Kernbereich des Rechtsstaates eigentlich so offenkundig, daß es keiner zusätzlichen Begründung bedarf: Das „Kirchenasyl“ ist mit unserer Rechtsordnung nicht vereinbar!

Selbst irgendwelche moralischen Beweggründe scheiden aus, weil alle humanitären Erwägungen bereits in die zahlreichen Bestimmungen – bis hin zum völlig überzogenen Schutz vor rechtmäßigen Abschiebungen – in dem gesetzlich durchnormierten Asylrecht längst enthalten sind.

Die den „Amtskirchen“ nach Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 1 WRV gewährte Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts – und die damit verbundenen Privilegien – setzt allerdings eine absolute Rechtstreue zwingend und unabdingbar voraus!

Das entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

„1.) Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV), muss rechtstreu sein.

a) Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird.

b) Sie muss außerdem die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien nicht gefährdet.

„Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, muss rechtstreu sein. Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und den sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird.

[...] Schon aus der Bindung aller öffentlichen Gewalt an Gesetz, Recht und Verfassung (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt, dass eine Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Gewähr dafür bieten muss, die ihr übertragene Hoheitsgewalt in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und den sonstigen gesetzlichen Vorgaben auszuüben.

Umgekehrt bedeutet das natürlich: Sobald die Religionsgemeinschaft die Voraussetzungen für die Verleihung des Status' einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht mehr erfüllt, muß die Verleihung rückgängig gemacht werden.

Die Notwendigkeit, daß **„aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Rückabwicklung der Verleihung des Körperschaftsstatus nicht nur möglich, sondern unter bestimmten Umständen zwingend geboten ist.**

Nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat das Grundgesetz durch seine grundlegenden und allgemeinverbindlichen Wertentscheidungen auch der Handlungsfreiheit der Religionsgemeinschaften oder „Amtskirchen“ und ihren Gliederungen Grenzen gesetzt, bei deren Überschreitung die Verleihung des Körperschaftsstatus' verboten ist oder zum Verlust des Status' führt, wenn die Verleihung rückgängig gemacht werden muß; ein Ermessen über die Rückgängigmachung der Verleihung besteht selbstverständlich nicht, denn eine „Amtskirche“ ist entweder dauerhaft rechts- und verfassungstreu oder sie ist es nicht und muß dann den Verlust der hoheitlichen Privilegien, welche ihr verliehen wurden, als rechtsstaatliche Folge ihrer Verfassungsverstöße hinnehmen.

Schlimmer als die permanenten Rechtsbrüche durch die „Amtskirchen“ ist nur deren ebenso permanente Duldung durch die staatlichen Stellen des Landes Hessen! Was soll man von einem Staat halten, der sich permanent mit verfassungsfeindlichen Rechtsbrechern gemein macht, statt diese in die für alle geltenden Schranken der Gesetze zu verweisen?

Hochachtungsvoll

(Christina Hinton)

¹ Zitat aus dem Geleitwort von Joseph Kardinal Höffner zum „Codex des Kanonischen Rechtes. Lateinisch-Deutsche Ausgabe. Mit Sachverzeichnis. Herausgegeben im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Luxemburg, von Lüttich, von Metz und von Straßburg. (Codex Iuris Canonici [CIC]. Auctoritate Ioannis Pauli PP II. [Johannes Paul II.]. Promulgatus). Gebundene Ausgabe; Kevelaer, Verlag Butzon & Bercker (1984)“

¹ Wie Fn. 1

¹ Axel Freiherr von Campenhausen, „Keine rechtsfreien Räume. Hunderte Fälle von Kirchenasyl stoßen an die Grenze des Hinnehmbaren.“, in: „Zeitzeichen“ Nr. 4/2015, URL: <http://zeitzeichen.net/meinung/axel-von-campenhausen-kirchenasyl/> – Im Zusammenhang schreibt Campenhausen: *„Rechtsfreie Räume, zu denen Staatsorganen der Zutritt versagt wäre, gibt es nicht, weder aus religiösen Gründen noch unter Berufung auf das Grundrecht der Religionsfreiheit (Artikel 4, Grundgesetz). Es ist der Staat, der Schutz vor Verfolgung gewährleistet, und niemand sonst. Es gibt keinen, auch keinen kirchlichen Schutz vor der verfassungsgemäßen Staatsgewalt. Das Fazit ist eindeutig: Es gibt im Staat des Grundgesetzes im Rechtssinne kein Kirchenasyl. Wer aus Glaubens- und Gewissensgründen gegen die Rechtsordnung verstößt, um Flüchtlingen in ihrer Not zu helfen, macht nicht von einem Kirchenasyl Gebrauch, sondern schreitet auf den Weg des zivilen Ungehorsams und muss die strafrechtlichen Folgen seines Tuns hinnehmen.*

Als ultima ratio in seltenen Einzelfällen mag es hingehen, Flüchtlinge kurzzeitig zu beherbergen, wenn eine Prüfung noch nicht ordentlich durchgeführt worden ist. Dabei ist aber zu bedenken, dass die tätigen Beamten auf Verfassung und Gesetz verpflichtet sind und in gleichem Prozentsatz wie die übrige Bevölkerung Glieder einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sind. Sie haben bei ihrer auch sie belastenden Arbeit Anspruch auf Solidarität der Christen, zu deren Schutz sie auf gesetzlicher Grundlage tätig sind. Ein Zugriff in kirchlichen Gebäuden ist für sie belastend, und leicht werden sie dabei an den Pranger gestellt. Auch das sollten tatendurstige Bekenner in den Kirchengemeinden bedenken.“

¹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 19. Dezember 2000 - 2 BvR 1500/97 (BVerfGE 102, 370 ff.),

URL: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv102370.html>

¹ BVerfGE 102, 370 (Leitsätze)

¹ BVerfGE 102, 370 (390)

¹ Hans Michael Heinig, „Die Verfassung der Religion. Beiträge zum Religionsverfassungsrecht.“, Tübingen, Mohr Siebeck, 463 Seiten, 2014, (pp. 232 ff., 242).

Abschrift / Ausfertigung

An den

P e t i t i o n s a u s s c h u ß

Hessischer Landtag

Kanzlei

Schloßplatz 1-3

65183 Wiesbaden
